

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf (Präs) - 300418/16 - P  
-----

Linz, am 31. Mai 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-  
statistikgesetz 1965 geändert wird;  
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter: Mag. Petermandl

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten  
und Bundesräte

Parlamentsklub der Österreichischen  
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3P.-GE'90
Datum:	7. JUNI 1990
Verteilt	-----

*H. Obwanger*

In Art. I Z. 1 der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, wurde  
gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf fol-  
gender § 2 Abs. 4 zweiter Satz neu eingefügt:

"Bei der Veröffentlichung sind insbesondere konkrete Hin-  
weise von Auskunftspflichtigen (§ 8 Abs. 1) über die Mög-  
lichkeit von Rückschlüssen auf Angaben, an deren Geheimhal-  
tung ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht,  
zu berücksichtigen."

Gegen diese Bestimmung bestehen jedoch gewichtige Einwände,  
sodaß sich das Amt der o.ö. Landesregierung veranlaßt sieht,  
diese Bedenken an das Bundesparlament heranzutragen und um  
Berücksichtigung dieser Stellungnahme in den parlamen-  
tarischen Beratungen zu ersuchen:

Die angeführte Ergänzung des § 2 Abs. 4 des Bundesstatistik-  
gesetzes 1965 läßt weitreichende negative Auswirkungen im  
Bereich der amtlichen Statistik befürchten. Eine Verpflich-

tung, jedem konkreten Hinweis nachzugehen, zöge einen außergewöhnlichen, kaum zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand nach sich. Darüber hinaus ist die Gefahr aufzuzeigen, daß bei gezielten organisierten Aktionen bei Großerhebungen (etwa durch die ARGE-Daten anläßlich der Volkszählung) durch einige tausend "Hinweise" die amtliche Statistik lahmgelegt werden könnte. Arbeits- und kostenintensivere Verfahren gingen zu Lasten der Qualität statistischer Arbeiten.

Da bereits durch die Regelung im § 2 Abs. 4 erster Satz des Art. I Z. 1 Vorsorge dagegen getroffen wird, daß durch die Veröffentlichung erhobener Daten Rückschlüsse auf grundrechtlich geschützte Daten gezogen werden können, ist nach h. Auffassung der von der Regierungsvorlage vorgesehene § 2 Abs. 4 zweiter Satz aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht notwendig und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:  
